

Beschlussempfehlung:

§ 17 Absatz 2 Nr. 7 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Allgemeine Gebühren

Geschäft	Bemessungsmaßstab	Euro
für jeden Stehtisch	täglich	2,50
für jeden Kühlwagen	m ² / Tag	4,50
Informationsstände gemeinnütziger Vereine	m ² / Tag	0,00
vorführendes Handwerk	täglich	50 Prozent Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr
Selbsterzeuger	täglich	50 Prozent Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr